

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Märkte
und Volksfeste (Kirmessen) der Stadt Lüdinghausen
vom -----

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.69 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom ----- folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Lüdinghausen zur Abhaltung von Märkten und Volksfesten (Kirmessen) werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühren auf den Märkten (Wochen-, Bauern- und Krammarkt) betragen für alle Verkaufsstände ohne Unterschied zwischen geschlossenen oder offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilhalten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde aus oder sonstwie erfolgt

für jeden angefangenen laufenden Frontmeter	1,50 €
mindestens jedoch	5,00 €

- (2) Die Gebühren für die Volksfeste (Kirmessen) betragen pro Tag

für die ersten 20 qm	je qm	0,50 €
für den 21. – 50. qm	je qm	0,30 €
für jeden weiteren qm		0,20 €
mindestens jedoch		2,60 €

§ 3

Gebührenberechnung

Für die Berechnung der Gebühren ist die tatsächlich in Anspruch genommene laufende Frontmeterlänge bzw. Fläche maßgebend.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Bei Märkten ist die Gebühr an jedem Markttag fällig.
- (2) Bei Volksfesten (Kirmessen) ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Erteilung der schriftlichen Zusage fällig.
- (3) Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz nicht in Anspruch genommen wird. Wer den zugewiesenen Standplatz verspätet oder nur teilweise in Anspruch nimmt oder vorzeitig räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.2001 außer Kraft.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Borgmann
(Bürgermeister)